

Finanzamt Kiel-Süd
Steuernummer/ 20 007 00434
Gesch.-Zeichen r
Bei Zuschriften bitte angeben

Ort, Datum
24114 Kiel, 15.11.2001

Straße, Nr.			
Hopfenstr. 2a			
PLZ/Postfach	Telefon	App.	Fax
24095/	0431/602-0	1264	1009
Auskunft erteilt		Zimmer-Nr.	
Frau Janz		2.03	
Sprechzeiten :		(oder nach	
Mo-Fr 8-12h, Mi geschl., Di 14-17.30		Vereinbarung)	

FRAU

RENATE BLUMTRITT

KOPPERPAHLER ALLEE 163

24119 KRONSHAGEN

Sicherheits-Nummer:
07986144

Ihr Zeichen und Tag
15.11.2001

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Zutreffendes ist angekreuzt

Firma/Herrn/Frau

Firma, Name <u>BLUMTRITT</u>	Vorname <u>RENATE</u>
Gründungsdatum, Geburtstag <u>03.01.1931</u>	Rechtsform
Anschrift <u>24119 KRONSHAGEN, KOPPERPAHLER ALLEE 163</u>	

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

- Diese Bescheinigung gilt vo 15.11.01 bis zum 14.11.04
 Diese Bescheinigung gilt für Bauleistungen (Ort und Gewerk)

für den Leistungsempfänger (Firma/Name, Anschrift)

- bis zum Abschluss der Arbeiten
 bis zum

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie auf einen bestimmten Auftrag lautet. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer zu versehen. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Um eine Haftung für den Steuerabzug zu vermeiden, hat der Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 EStG die Möglichkeit, die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung beim Bundesamt für Finanzen überprüfen. Das Bundesamt für Finanzen wird dem Leistungsempfänger ab 2002 im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die beim Bundesamt für Finanzen gespeicherten Freistellungsbescheinigungen erteilen (Internet "www.bff-online.de"). Dazu sollen die Daten beim Bundesamt für Finanzen gespeichert und bei einer elektronischen Abfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben werden. Bis zur technischen Einrichtung der Internet-Abfrage bzw. bei fehlender Zugangsmöglichkeit zum Internet kann sich der Leistungsempfänger die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung von dem bezeichneten Finanzamt bestätigen lassen. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Im Auftrag





(Dienstsiegel)